



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Januar 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 96 I)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/64/391)]

64/55. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996, 52/38 O vom 9. Dezember 1997, 53/77 W vom 4. Dezember 1998, 54/54 Q vom 1. Dezember 1999, 55/33 X vom 20. November 2000, 56/24 S vom 29. November 2001, 57/85 vom 22. November 2002, 58/46 vom 8. Dezember 2003, 59/83 vom 3. Dezember 2004, 60/76 vom 8. Dezember 2005, 61/83 vom 6. Dezember 2006, 62/39 vom 5. Dezember 2007 und 63/49 vom 2. Dezember 2008,

überzeugt, dass der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der ganzen Menschheit darstellt und dass ihr Einsatz katastrophale Folgen für das gesamte Leben auf der Erde hätte, und in dem Bewusstsein, dass der einzige Schutz vor einer nuklearen Katastrophe die vollständige Beseitigung von Kernwaffen und die Gewissheit ist, dass diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

eingedenk der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹ eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Ziele für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBL Nr. 258/1970; AS 1977 471.



Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden²,

betonend, dass sich die Kernwaffenstaaten auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen³,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat, und mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung über die wachsende Zahl von Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben,

mit Befriedigung feststellend, dass der Antarktis-Vertrag⁴, die Verträge von Tlatelolco⁵, Rarotonga⁶, Bangkok⁷ und Pelindaba⁸ und der Vertrag über Zentralasien⁹ sowie der kernwaffenfreie Status der Mongolei die gesamte südliche Hemisphäre und die angrenzenden Gebiete, die von diesen Verträgen abgedeckt sind, schrittweise von Kernwaffen befreien,

betonend, wie wichtig es ist, alle bestehenden mit Kernwaffen zusammenhängenden Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen zu verstärken,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen,

betonend, dass die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnen muss,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, dass auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in keiner der Sachfragen eine Einigung erzielt wurde,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Durchführung der dreizehn Schritte zur Anwendung von Artikel VI des Vertrags über die

² 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 2.

³ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15:6.

⁴ United Nations, Treaty Series, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

⁵ Ebd., Vol. 634, Nr. 9068.

⁶ Siehe The United Nations Disarmament Yearbook, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

⁷ United Nations, Treaty Series, Vol. 1981, Nr. 33873.

⁸ A/50/426, Anlage.

⁹ Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien.

Nichtverbreitung von Kernwaffen, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags vereinbart wurden¹⁰,

in dem Wunsche, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen¹¹,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Teilen im Bericht des Generalsekretärs, die sich auf die Durchführung der Resolution 63/49 beziehen¹²,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen;

2. *fordert alle Staaten erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluss eines Kernwaffenübereinkommens führen, das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen verbietet und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Durchführung dieser Resolution und im Hinblick auf die nukleare Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

4. *beschließt*, den Punkt „Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

55. Plenarsitzung
2. Dezember 2009

¹⁰ Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

¹¹ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

¹² A/64/139.